

auf die mutmaßliche Kollatur für Pfarrstellen, bei deren Besetzung dem Abt von Weiler-Bettlach das Präsentationsrecht zustand. Ohnehin spärlich belegt, mag dies für Aboncourt/Altroff und Bibiche gegolten haben, für Bréhain-la-Cour/Crusnes, Gondrange, Tiercelet und Tressange wird man eher die Kollatur durch den Erzbischof von Trier anzunehmen haben, was Schenkungen durch das Trierer Domkapitel oder das Stift St. Paulin erhärten<sup>32</sup>. Trotz der letztlichen Entscheidungsgewalt des Diözesanoberen bei der Pfarrerbestellung war die Präsentation gleichbedeutend mit der Beauftragung, sofern keine gravierenden Gründe gegen den Kandidaten sprachen. Von daher erklärt sich die in den relevanten Urkunden festzustellende Vermischung beider Begriffe.

In engen Grenzen hielt sich die innerklösterliche Einflußnahme auf Entscheidungen des Abts. Prinzipiell hatte er zwar grundsätzlich die Zustimmung seines Konvents bei Entscheidungen einzuholen<sup>33</sup>, doch scheint dies mitunter in Vergessenheit geraten zu sein. Das Generalkapitel bestrafte 1231 den Abt *de Villari*<sup>34</sup> wegen eines nicht ordnungsgemäß abgesprochenen Gütergeschäfts und wies aus diesem Anlaß auf die notwendige Zustimmung des Vaterabtes und des Konvents bei Verkäufen hin<sup>35</sup>. Mehr als zwei Jahrhunderte später beschäftigte das Problem der Gültigkeit eines ohne Befürwortung durch den Konvent abgeschlossenen Kontrakts die Metzger Justiz. Der Streit zwischen dem Weiler-Bettlacher Meier in Metz, *Thiebault Chaistellet*, und *Jehan Domangin c'on dit Dix-Sol* endete mit dem Urteilsspruch, daß die Verpachtung nicht ohne das Placet des gesamten Konvents vorgenommen werden könne (*se se n'est par le grey et consanement de tout le couvant*)<sup>36</sup>. Der wachsende Einfluß des Konvents wird in der Frage der Siegelbefugnis sichtbar. Das Generalkapitel wies 1218 alle siegelführenden Konvente an, ihre Siegel zu zerbrechen, andernfalls jeden Donnerstag und Samstag die Beschränkung der Mahlzeiten auf Wasser und Brot drohte<sup>37</sup>. Im gleichen Jahr sprach die Versammlung gezielt die Mönche des spanischen Klosters Sobrado an und forderte sie auf, das angeblich existierende Konventssiegel zu zerstören, wandte sich darüber hinaus aber an alle anderen Klöster und stellte ihnen bei Nichtbefolgen der Anordnung erneut die angesprochene Reduzierung ihres Speiseplans in Aussicht<sup>38</sup>. Eine Vereinbarung zwischen Weiler-Bettlach und dem Bischof von Metz siegelte 1257 der Konvent mit dem ausdrücklichen Hinweis, daß er sich dazu des

---

<sup>32</sup> Zu den Pfarrechten Weiler-Bettlachs vgl. die ausführlicheren Angaben im Ortskatalog unter den jeweiligen Siedlungen.

<sup>33</sup> Dies legte bereits die Benediktsregel nahe, v.a. Kap. 3 und 65, wobei aber ausdrücklich die letzte Entscheidung dem Abt vorbehalten blieb.

<sup>34</sup> Ob der Abt von Weiler-Bettlach oder von Villers gemeint ist, bleibt unklar, doch kommt ohnehin dem Entscheid ordensweite Bedeutung zu.

<sup>35</sup> CANIVEZ II, S. 96 (1231,29).

<sup>36</sup> J. SCHNEIDER: *Jugements*, S. 76 Nr. 1550.

<sup>37</sup> CANIVEZ I, S. 487 (1218,17).

<sup>38</sup> CANIVEZ I, S. 493 (1218,45).